

## Erklärung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners

---

### 1. Bezeichnung der Baumaßnahme

Baumaßnahme
-------------

<b>Aktenzeichen</b> (sofern bereits vorhanden):
---

### 2. Baugrundstück

Gemeinde	Ortsteil		
Straße	Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Flurstück (Nenner)

### 3. Bauherrin / Bauherr

Firmenname <i>(Wenn zutreffend. Bei Gesellschaften bzw. jur. Personen ist dann im Folgenden die/der Vertretungsberechtigte anzugeben)</i>			
Vorname/n Bauherrin/Bauherr bzw. <i>Vertretungsberechtigte</i>		Nachname Bauherrin/Bauherr bzw. <i>Vertretungsberechtigte</i>	
Straße		Hausnummer	Telefon (mit Vorwahl)
PLZ	Ort		E-Mail

#### 4. Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner

Firmenname (wenn zutreffend)		
Vorname Tragwerksplaner/-in ( <i>natürliche Person</i> )		Nachname Tragwerksplaner/-in
Berufsbezeichnung		
Straße		Hausnummer
		Telefon (mit Vorwahl)
PLZ	Ort	E-Mail

**Die oben genannte Person ist zur Erstellung des Nachweises der Standsicherheit für die beantragte Person berechtigt nach**

§ 65 Abs. 4 NBauO

Tragwerksplanerin/ Tragwerksplaner, eingetragen in der Liste der Ingenieurkammer Niedersachsen Nr.

Tragwerksplanerin/ Tragwerksplaner, eingetragen im Verzeichnis Nr.

des Bundeslandes

Tragwerksplanerin/ Tragwerksplaner nach § 21 Abs. 5 NIngG gleichgestellt (europäischer Dienstleistungsverkehr), niedergelassen im Staat

§ 86 Abs. 5 NBauO (Übergangsregelung) – (Standsicherheitsnachweis ist ggf. prüfpflichtig)

§ 65 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 53 Abs. 3 S. 2 Nrn. 1 bis 4, Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 sowie Abs. 5 bis 8 NBauO (Standsicherheitsnachweis ist prüfpflichtig)

#### 5. Unterschrift

Qualifizierte elektronische Signatur
--------------------------------------

**Datenschutz:**

Die elektronische Verarbeitung der in diesem Formular enthaltenen personenbezogenen Daten ist für die Durchführung dieses Verwaltungsverfahrens gemäß § 67 Abs. 1 NBauO erforderlich und gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 3 und 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) zulässig. Empfänger dieser Daten sind die untere Bauaufsichtsbehörde, die Gemeinde sowie andere Behörden (§ 69 Abs. 3 NBauO) und ggf. Nachbarn sowie die zu beteiligende Öffentlichkeit (§ 68 NBauO). Bauvorlagen in elektronischer Form können dauerhaft gespeichert werden. Zudem werden die Daten regelmäßig an die zuständige Finanzbehörde (§ 29 BewG), den zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 195 Abs. 3 SGB VII) und das Vermessungs- und Katasteramt (§ 5 NVerMG) übermittelt. Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten sind grundstücksbezogen und werden nicht gelöscht, da sie Bestandsschutz vermitteln. Bauaufsichtliche Daten werden zur Beweissicherung dauerhaft aufbewahrt. Nähere Informationen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte den Internetseiten des Landkreises Leer.